

Statuten

Ausgabe 2024



Schweizerischer Verband

Medizinischer Praxis-Fachpersonen

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	Art.	
Name, Rechtsform.....	1	
Sitz	2	
Zweck und Aufgabe		
Vereinszweck.....	3	
Aufgaben; Berufsethik	4.1	
Interessenvertretung.....	4.2	
Bildung und Dienstleistungen.....	4.3	
Mitgliedschaft		
Mitgliederkategorien	5.1	
Aktivmitglied.....	5.2	
Gönnermitglied	5.3	
Medien- / AHV-Mitglied.....	5.4	
Lernende.....	5.5	
Ehrenmitglied.....	5.6	
Aufnahmegesuch.....	6.1	
Entscheid	6.2	
Austritt.....	7.1	
Ausschluss.....	7.2	
Organisation		
Verbandsorgane	8.1	
Amtsduer	8.2	
Geschäftsreglement	8.3	
Delegiertenversammlung		
Delegiertenversammlung; ordentliche	9.1	
Einberufung	9.2	
Bestimmung der Delegierten.....	10.1	
Stimmberechtigung.....	10.2	
Nichttraktandierte Geschäfte.....	11	
Ausserordentliche Versammlungen	12	
Kompetenzen.....	13	
Leitung	14.1	
Abstimmungsverfahren	14.2	
Mehrheiten.....	14.3	
Wahlen.....	14.4	
Schriftliche Abstimmung.....	14.5	
Zentralvorstand		
Zentralvorstand; Zusammensetzung	15	
Leitung und Einberufung	16	
Beschlussfassung und Protokoll	17	
Ressortzuweisung	18	
Vertretung	19.1	
Delegationen.....	19.2	
Aufgaben und Zuständigkeiten	20	
Geschäftsstelle und Rechnungsführung		
Geschäftsstelle; Kompetenzen und Pflichten.....	21.1	
Stimmrecht, Protokollführung	21.2	
Kassenführung.....	22	
Kommissionen		
Ausbildungskommission	23.1	
Rekurskommission	23.2	
Kommissionsarbeit; Pflichtenhefte	23.3	
Geschäftsprüfungskommission	23.4	
SVA-Kader-Konferenz (SKK)		
Zusammensetzung	24.1	
Aufgaben.....	24.2	
Kontrollstelle		
Kontrollstelle; Zusammensetzung	25.1	
Aufgaben.....	25.2	
Sektionen		
Sektionen; Aufgaben	26.1	
Organisation	26.2	
Gründung.....	26.3	
Sektionen; Mitgliedschaft.....	27.1	
Transferbeiträge	27.2	
Austritt oder Ausschluss	27.3	
Finanzen		
Haftung	28.1	
Rechnungsführung	28.2	
Einnahmen.....	29.1	
Mitgliederbeiträge	29.2	
Budget.....	30.1	
Rechnungsablage.....	30.2	
Statutenrevision, Vereinsauflösung und Fusion		
Statutenrevision; Quorum.....	31	
Auflösung; Quorum.....	32.1	
Liquidation und Verwendung des Vermögens	32.2	
Fusion; Quorum	33	
Schlussbestimmungen		
Revisionen und Inkrafttreten	34	

Name und Sitz

Art. 1

Name, Rechtsform Der Schweizerische Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen (SVA) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz Sitz des SVA ist das jeweilige Domizil der Geschäftsstelle.

Zweck und Aufgaben

Art. 3

Vereinszweck Der SVA vereinigt die in der Schweiz oder im grenznahen Ausland berufstätigen oder wohnhaften medizinischen Praxisassistentinnen / -assistenten, medizinischen Praxis-Koordinatorinnen / -koordinatoren sowie die medizinischen Sekretärinnen / Sekretäre. Durch sein Wirken als massgebende, schweizerische Berufsorganisation stellt er den Kontakt zwischen seinen Mitgliedern, zu den Behörden und anderen Verbänden, zur Wirtschaft und zur Öffentlichkeit sicher.

Art. 4

Aufgaben;
Berufsethik ¹ Der SVA hält seine Mitglieder zu einer ethisch und dem Patientenwohl verpflichteten Berufsausübung an und vertritt diese Grundsätze im beruflichen Umfeld.

Interessenvertretung ² Er formuliert und vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Berufsinteressen seiner Mitglieder und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Verbänden, Bildungsstätten und in der Öffentlichkeit. Er betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und mit seiner Präsenz im Internet und Social Media.

Bildung und
Dienstleistungen ³ Er engagiert sich in erster Linie in der Aus- und Weiterbildung und erbringt seinen Mitgliedern und Dritten Dienstleistungen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien ¹ Der Verein besteht aus
a) Aktivmitgliedern
b) Gönnermitgliedern
c) Medien-/AHV-Mitgliedern
d) Lernende
e) Freimitglieder
f) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglied ² Aktivmitglied kann jede in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätige medizinische Praxisassistentin / medizinischer Praxisassistent, Arztgehilfin / Arztgehilfe DVSA, medizinische Praxiskoordinatorin / medizinischer Praxiskoordinator mit eidgenössischem Fachausweis oder jede medizinische Sekretärin / jeder medizinischer Sekretär mit öffentlichrechtlich oder privatrechtlich anerkanntem Abschluss werden. Personen ohne diese Abschlüsse, die in einer der genannten Funktionen tätig sind, können bei Nachweis ihrer Tätigkeit aufgenommen werden.

Gönnermitglied	³ Kann jede natürliche Person oder Firma werden, die den Verbandszweck fördern will.
Medien- und AHV-Mitglied	⁴ Kann jede natürliche oder im AHV-Alter stehende Person werden, welche ausschliesslich die Verbandszeitschrift und die News erhalten möchte.
Lernende	⁵ Lernende, Schülerinnen / Schüler und Praktikantinnen / Praktikanten können für die Dauer ihrer Ausbildung als Mitglieder in Ausbildung aufgenommen werden. Mit dem Zeitpunkt ihres Abschlusses werden Mitglieder in Ausbildung automatisch und ohne weiteres Aufnahmeverfahren zu Aktivmitgliedern.
Ehrenmitglied	⁶ Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder einen der Berufe besonders verdient gemacht haben.

Art. 6

Aufnahmegesuch	¹ Die Bewerbung um die Mitgliedschaft hat schriftlich bei der Geschäftsstelle des SVA zu erfolgen, für Aktivmitglieder unter Beilage der entsprechenden Ausweise.
Entscheid	² Über die Aufnahme beschliesst der Zentralvorstand abschliessend. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschliesst die Delegiertenversammlung.

Art. 7

Austritt	¹ Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.
Ausschluss	² Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder wesentlich gegen die Verbandsinteressen verstossen, können durch den Zentralvorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Organisation

Art. 8

Verbandsorgane	¹ Die Organe des Verbands sind: <ul style="list-style-type: none"> a) Delegiertenversammlung b) Zentralvorstand c) Geschäftsstelle d) Kommissionen e) SVA-Kader-Konferenz f) Kontrollstelle.
Amtsduer	² Alle, durch die Delegiertenversammlung zu bestimmende Mitglieder eines Vereinsorgans, werden auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Ordentliche Wahlen finden in den geraden Jahren statt.
Geschäftsreglement	³ Der SVA erlässt ein Reglement über den Geschäftsverkehr in den Organen des Verbands.

Delegiertenversammlung

Art. 9

Delegierten-
versammlung;
ordentliche

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie tritt ordentlicherweise mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahrs auf Einberufung durch den Zentralvorstand zusammen.

Einberufung

² Das Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung ist den Sektionspräsidentinnen / Sektionspräsidenten spätestens drei Monate vor der Versammlung mitzuteilen. Die Einladung mit Traktandenliste, Jahresberichten von Zentralpräsidium und Geschäftsstelle, der Kommissionen, Ressorts, Sektionen und der Geschäftsprüfungskommission sowie der Kassenbericht ist den Delegierten, den Mitgliedern des Zentralvorstands und den von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidentinnen / Präsidenten der Kommissionen mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Die Berichte sind zudem spätestens 14 Tage vor der Versammlung in der Verbandszeitschrift zu publizieren.

Art. 10

Bestimmung der
Delegierten

¹ Die Sektionen bestimmen ihre Delegierten selber und melden Namen und Anschrift der Delegierten für das laufende Kalenderjahr auf Aufforderung hin dem Zentralsekretariat. Mangels rechtzeitiger Meldung erfolgt die Zustellung der Einladung rechtsgültig über die Sektionspräsidentinnen.

Stimmberechtigung

² Stimmberechtigt sind neben den Delegierten die stimmberechtigten Mitglieder des Zentralvorstands und die von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen. Die Anzahl der Delegierten der Sektionen wird nach der Mitgliederzahl, Stand 1. Januar für das laufende Kalenderjahr, bestimmt und wie folgt berechnet:

bis 99 Mitglieder	4 Delegierte
100 bis 299 Mitglieder	5 Delegierte
300 bis 499 Mitglieder	6 Delegierte
500 bis 699 Mitglieder	7 Delegierte
700 und mehr Mitglieder	8 Delegierte

Art. 11

Nichttraktandierte
Geschäfte

Über Anträge von Delegierten, Mitgliedern oder Sektionen zu nichttraktandierten Geschäften kann an der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn diese mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung beim Zentralsekretariat eintreffen. Verspätet oder an der Versammlung direkt eingereichte Anträge können zur weiteren Behandlung im Zentralvorstand und zur Beschlussfassung an der nächsten Delegiertenversammlung entgegengenommen werden.

Art. 12

Ausserordentliche
Versammlungen

Ausserordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn zehn Prozent der Aktivmitglieder oder zwei Sektionen durch schriftliche Eingabe bei der Zentralpräsidentin oder beim Zentralpräsidenten dies verlangen. Die Eingabe hat die gewünschten Traktanden zu enthalten.

Art. 13

Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die ihr von den Statuten oder von anderen Verbandsorganen zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere fallen in ihren Geschäftsbereich:

- a) Wahl der Zentralpräsidentin / des Zentralpräsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstands;
- b) Wahl der Buchhaltungsstelle;
- c) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der externen Kontrollstelle;
- d) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und den an die Sektionen abzugebenden Anteil daran sowie über das Budget für das laufende Verbandsjahr;
- f) Erlass und Revision eines Geschäftsreglements;
- g) Beschlussfassung über die Bildung von Sektionen und Genehmigung derer Statuten;
- h) Behandlung von Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Statutenänderung, Auflösung und Fusion des Verbands.

Art. 14

Leitung	¹ Die Delegiertenversammlung wird von der Zentralpräsidentin / dem Zentralpräsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Zentralvizepräsidentin / dem Zentralvizepräsidenten.
Abstimmungsverfahren	² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.
Mehrheiten	³ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten und die Auflösung oder Fusion des Verbands. Diese Beschlüsse erfordern das qualifizierte Mehr (3/4 der gültigen Stimmen). Die / der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
Wahlen	⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Das Mehr wird aufgrund der abgegebenen Stimmen berechnet; leere Stimmzettel und Stimmenthaltung werden nicht berücksichtigt.
Schriftliche Abstimmung	⁵ Die Entscheidung der Delegierten über Vorlagen des Zentralvorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

Zentralvorstand

Art. 15

Zentralvorstand; Zusammensetzung	Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus der Zentralpräsidentin / dem Zentralpräsidenten, der Zentralvizepräsidentin / dem Zentralvizepräsidenten und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Höchstens zwei Mitglieder des Zentralvorstands dürfen vom selben Wohnsitzkanton stammen.
-------------------------------------	---

Art. 16

Leitung und Einberufung	Die Sitzungen des Zentralvorstands werden von der Zentralpräsidentin / dem Zentralpräsidenten geleitet. Die Geschäftsstelle erstellt auf Weisung der Zentralpräsidentin / des Zentralpräsidenten eine Traktandenliste, die spätestens zehn Tage vor der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern des Zentralvorstands zugestellt werden muss.
-------------------------	---

Art. 17Beschlussfassung und
Protokoll

¹ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Er führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

Zirkularbeschlüsse

² Zirkularbeschlüsse fasst er mit der Mehrheit der eingegangenen Stimmen.

Art. 18

Ressortzuweisung

Mit Ausnahme der von der Delegiertenversammlung bestimmten Funktionen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst. Jedes gewählte Zentralvorstandsmitglied steht als Leiterin / Leiter einem bestimmten Ressort vor. Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass bei der Zuteilung der Ressorts die Aufgabe der Koordination der Kontakte zu den Sektionen angemessen berücksichtigt wird. Ein vom Zentralvorstand zu erstellendes Pflichtenheft umschreibt die Aufgaben der Ressorts.

Art. 19

Vertretung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Zentralpräsidentin / der Zentralpräsident oder die Zentralvizepräsidentin / der Zentralvizepräsident zusammen mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied des Zentralvorstands. Der Zentralvorstand kann für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift erteilen.

Delegationen

² Der Zentralvorstand kann einzelne seiner Befugnisse an andere Verbandsorgane delegieren.

Art. 20Aufgaben und
Zuständigkeiten

Der Zentralvorstand vertritt den SVA gegen aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Er hat die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten, sorgt für die Berichterstattung und koordiniert die Arbeiten der Verbandsorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Wahl der Mitglieder der Ausbildungs- und der Rekurskommission sowie die Ernennung von Delegationen bei anderen Organisationen und bei Behörden;
- c) Einsetzung von Spezialkommissionen und Ausschüssen sowie Wahl deren Präsidentinnen / Präsidenten und Mitglieder;
- d) Geschäfte, die infolge ihrer Dringlichkeit nicht der Delegiertenversammlung vorgelegt werden können.

Geschäftsstelle und Rechnungsführung**Art. 21**Geschäftsstelle;
Kompetenzen und
Pflichten

¹ Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer wird durch den Zentralvorstand angestellt und besorgt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Zentralvorstands. Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Anstellungsbedingungen erfolgen gemäss Obligationenrecht.

Stimmrecht,
Protokollführung

² Die / der Geschäftsführer hat in den Sitzungen des Zentralvorstands und der Delegiertenversammlung beratende Stimme und führt das Protokoll.

Art. 22

Kassenführung

Die Führung der Verbandskasse wird entweder einem Zentralvorstandsmitglied oder einer durch die Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden aussenstehenden Buchhaltungsstelle übertragen.

Kommissionen**Art. 23**

Ausbildungskommission

¹ Die Ausbildungskommission befasst sich mit allen Fragen der Grundausbildung.

Rekurskommission

² Die Rekurskommission behandelt Rekurse gemäss dem SVA-Rekursreglement.

Kommissionsarbeit;
Pflichtenhefte

³ Sowohl die Ausbildungs- wie die für die Erledigung von einzelnen Aufgaben eingesetzten Spezialkommissionen arbeiten im Auftrag und nach den Weisungen des Zentralvorstands. Er kann für die Arbeit der Kommissionen ein Pflichtenheft erlassen.

Geschäftsprüfungs-
kommission

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist ein Bereitschaftsorgan von Delegiertenversammlung und Zentralvorstand zur Abklärung ausserordentlicher Ereignisse und Tatsachen. Sie besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei bis drei weiteren Mitgliedern, die keinen anderen Verbandsorganen angehören dürfen. Der Kommission sind keine ständigen oder periodisch wiederkehrenden Aufgaben zugewiesen. Sie untersteht administrativ dem Zentralvorstand und erstattet über ihre Abklärungen Bericht an den Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

SVA-Kader-Konferenz (SKK)**Art. 24**SVA-Kader-Konferenz
Zusammensetzung

¹ Die SVA-Kader-Konferenz wird aus je einem Vorstandsmitglied der Sektionen, vorzugsweise jeweils der Präsidentin / dem Präsidenten, gebildet. Die Teilnahme steht grundsätzlich allen Mitgliedern des Sektionsvorstandes offen. Sie tagt jährlich, nach Möglichkeit zweimal auf Einladung des Zentralvorstands. Die Konferenz wird durch die Zentralpräsidentin / den Zentralpräsidenten oder durch ein Mitglied des Zentralvorstands präsiert. Die Kosten werden durch die Zentralkasse des SVA übernommen.

Aufgaben

² Die Konferenz ist ein beratendes Organ des Zentralvorstands. Sie koordiniert die Beziehungen und Geschäftsabläufe unter den Sektionen und zwischen SVA und den Sektionen. Sie kann aus ihren Reihen ein bis zwei Mitglieder zur Teilnahme an den jährlichen Rechnungsrevisionen des Zentralverbands delegieren.

Kontrollstelle**Art. 25**Kontrollstelle;
Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle setzt sich aus der externen Revisionsstelle und ein bis zwei Mitgliedern zusammen, die weder dem Zentralvorstand noch einer Kommission oder der Geschäftsstelle angehören dürfen. Als externe Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen gewählt werden, die über die berufliche Befähigung als Revisorinnen/Revisoren verfügen.

Aufgaben ² Die Kontrollstelle prüft sämtliche Rechnungen des Verbands. Sie kann Zwischenrevisionen durchführen sowie Auskünfte und Zwischenabschlüsse verlangen. Sie erstattet jährlich Bericht an den Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Sektionen

Art. 26

Sektionen; Aufgaben ¹ Der SVA gliedert sich in regionale Sektionen. Ihre Aufgabe besteht darin, die regionalen Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren und den Dialog und Kontakt zu den Behörden, Ausbildungsstätten und örtlichen Partnerverbänden zu sichern.

Organisation ² Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der Verbandsstruktur als eigenständige Vereine im Sinn von Art. 60 ff. ZGB selbst. Sie erstellen ein Sektionsreglement, das keine den Statuten des SVA widersprechenden Bestimmungen enthalten darf.

Gründung ³ Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern über die Gründung einer neuen Sektion und beschliesst über das Sektionsreglement.

Art. 27

Sektionen; Mitgliedschaft ¹ Die Mitglieder des SVA sind gleichzeitig auch Mitglied einer Sektion. Soweit sie keine anderen Zuteilungswünsche äussern, werden die Mitglieder der Sektion ihres Domizils zugeordnet. Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften sind nicht zulässig. Kein Verbandsmitglied kann zum Beitritt in eine Sektion gezwungen werden.

Transferbeiträge ² Die Sektionen erhalten jährlich einen Anteil der vom SVA eingezogenen Mitgliederbeiträge. Sie sind zudem berechtigt, zusätzliche Mitgliederbeiträge zu erheben.

Austritt oder Ausschluss ³ Mitglieder, die aus einer Sektion austreten oder ausgeschlossen werden, scheiden damit auch aus dem SVA aus, sofern sie nicht in eine andere Sektion übertreten. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem SVA hat auch das Ausscheiden aus der Sektion zur Folge.

Finanzen

Art. 28

Haftung ¹ Für die Verbindlichkeiten des SVA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Rechnungsführung ² Der SVA führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie Spezialrechnungen über besondere Fonds und, soweit erforderlich, über besondere Unternehmungen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung. Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen. Sie werden einer eingeschränkten Revision unterzogen.

Art. 29

Einnahmen ¹ Der SVA bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen.

Mitgliederbeiträge ² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Aktivmitglieder oder Passivmitglieder (im Besitzstand), die das Rentenalter erreicht haben, haben Anspruch auf einen reduzierten Mitgliederbeitrag (Medien- / AHV-Mitglied). Der Antrag ist schriftlich auf der Geschäftsstelle einzureichen. Der Mitgliederbeitrag bleibt bis zum Austritt oder Ausschluss geschuldet.

Art. 30

Budget	¹ Für jedes Jahr wird ein Voranschlag aufgestellt, der der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
Rechnungsablage	² Erfolgsrechnung, Vermögensbilanz sowie der Bericht der Kontrollstelle sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Statutenrevision, Vereinsauflösung und Fusion**Art. 31**

Statutenrevision; Quorum	Statutenrevisionen erfolgen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
-----------------------------	--

Art. 32

Auflösung; Quorum	¹ Für die Auflösung des Vereins ist eine spezielle Delegiertenversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Liquidation und Ver- wendung des Vermögens	² Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Delegiertenversammlung über die Einsetzung der Liquidatoren und die Verwendung des verbliebenen Vermögens.

Art. 33

Fusion	Für die Fusion des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zum Fusionsvertrag erforderlich.
--------	---

Schlussbestimmungen**Art. 34**

Revisionen und Inkrafttreten	Diese Statuten wurden an der konstituierenden Mitgliederversammlung vom 23. September 1979 beschlossen, in den Jahren 1981, 1984, 1986, 1988, 1993, 1995, 1996, 2000, 2007, 2013, 2017 und 2024 geändert und jeweils unmittelbar mit dem Revisionsbeschluss in Kraft gesetzt.
---------------------------------	---

Solothurn, 4. Mai 2024

Die Zentralpräsidentin:
Nicole Thönen

Die Geschäftsführerin
lic. iur. Denise Gilli

